Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung

Anfrage der Abgeordneten André Bock und Sebastian Lechner (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport, Digitalisierung namens der Landesregierung

Drohnenfund bei Wunstorf: Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung und wie wirksam ist der Schutz kritischer und militärischer Infrastruktur vor Drohnen?

Anfrage der Abgeordneten André Bock und Sebastian Lechner (CDU), eingegangen am 01.10.2026 - Drs. 19/11764,
an die Staatskanzlei übersandt am 05.10.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport, Digitalisierung namens der Landesregierung vom 10.11.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Mitte September 2026 wurden in der Nähe des Bundeswehr-Fliegerhorstes Wunstorf Teile einer offenbar abgestürzten Drohne gefunden. Nach übereinstimmender Medienberichterstattung hatte ein Landwirt die in mehrere Teile zerbrochene Drohne in einem dicht bewachsenen Gelände in räumlicher Nähe zum Fliegerhorst entdeckt. Einsatzkräfte durchsuchten daraufhin das Gelände nach weiteren Teilen und Spuren.[1]

Nach Recherchen von NDR, WDR und *Süddeutscher Zeitung* soll es sich nicht um eine gewöhnliche handelsübliche Drohne handeln. Medien berichteten von konstruktiven Ähnlichkeiten zu einer Drohne, die Anfang August 2026 am Flughafen Leipzig/Halle entdeckt worden war. Mindestens ein Bauteil der Wunstorfer Drohne soll demnach mittels 3D-Druck hergestellt worden sein.

Am 22. September 2026 berichteten NDR, WDR und *Süddeutsche Zeitung* zudem, dass bei der weiteren Suche wenige Meter vom Wrack entfernt verdächtiges Material gefunden worden sei. Nach Informationen aus Sicherheitskreisen werde untersucht, ob es sich um Sprengstoff handele und ob dieser der Drohne zugeordnet werden könne. Die kriminaltechnischen Untersuchungen seien zum Zeitpunkt der Berichterstattung noch nicht abgeschlossen gewesen.[2]

Vorbemerkung der Landesregierung

Im Zusammenhang mit dem Drohnenfund im Umfeld des Fliegerhorstes Wunstorf hat der Generalbundesanwalt (GBA) beim Bundesgerichtshof die Ermittlungen übernommen und das Bundeskriminalamt mit der Wahrnehmung der polizeilichen Ermittlungen beauftragt. Die strafrechtlichen Ermittlungen werden somit in Bundeszuständigkeit geführt.

Vor dem Hintergrund des laufenden Ermittlungsverfahrens und der Zuständigkeit des Generalbundesanwalts können nach erfolgter Rücksprache mit dem GBA zu den in den Abschnitten I bis IV erfragten Sachverhalten keine weitergehenden Auskünfte erteilt werden. Eine öffentliche Auskunft zu Einzelheiten des Ermittlungsstandes, zu Ermittlungserkenntnissen oder zu Gegenstand und Umfang der Ermittlungsmaßnahmen könnte den Untersuchungszweck gefährden und den Erfolg der laufenden Ermittlungen beeinträchtigen.

Die Antworten der Landesregierung beschränken sich daher auf solche Aspekte, die nicht Gegenstand des laufenden Ermittlungsverfahrens sind oder zu denen unabhängig hiervon eigene

[1] https://www.tagesschau.de/investigativ/ndr-wdr/wunstorf-drohne-sprengstoff-100.html
[2] https://www.tagesschau.de/investigativ/ndr-wdr/wunstorf-drohne-sprengstoff-100.html

Erkenntnisse vorliegen und deren Mitteilung nach Abstimmung mit den zuständigen Bundesbehörden möglich ist.

Soweit der Landesregierung eigene Erkenntnisse vorliegen, sind diese nur insoweit mitteilungsfähig, als ihrer Offenlegung keine verfassungsrechtlich geschützten Geheimhaltungsinteressen entgegenstehen. Nach Artikel 24 Abs. 3 S. 1 Niedersächsische Verfassung können insbesondere solche Informationen nicht offenbart werden, deren Bekanntwerden die Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Landesregierung wesentlich beeinträchtigen oder dem Wohl des Landes oder des Bundes Nachteile zufügen würde. Dies betrifft namentlich Angaben, die Rückschlüsse auf operative Fähigkeiten, technische Leistungsparameter, Standorte sowie taktische Vorgehensweisen oder Arbeitsmethoden der Sicherheitsbehörden ermöglichen. Die zur Veröffentlichung vorgesehene detaillierte Beantwortung der vorliegenden Kleinen Anfrage zu Standorten, der genauen Systembezeichnung und Systembeschaffenheit technischer Vorhaltungen zur Detektion und Abwehr von Drohnen würde Einblicke in polizeitaktische Grundsätze und das sicherheitsbehördliche Vorgehen eröffnen, die nicht für Dritte bestimmt sind. Eine Veröffentlichung könnte Rückschlüsse auf das Wirkspektrum, die Verfügbarkeit/Einsatzbereitschaft sowie den Einsatzort sensibler Einsatzmittel erlauben und so die Planung und Durchführung rechtswidriger Aktivitäten erleichtern sowie die Wirksamkeit der behördlichen Maßnahmen mindern. Dadurch könnte die Sicherheit von Schutzobjekten, Liegenschaften und Personen gefährdet werden. Gerade im Hinblick auf die Gefahren durch Drohnen und die deutlich verschärfte hybride Bedrohungslage muss hier bei entsprechenden Auskünften im Sinne der Schutzinteressen des Landes und des Bundes ein hoher Maßstab angelegt werden.

I. Fund und zeitlicher Ablauf

1. Wann genau wurden die Drohnenteile gefunden, und wann erhielt erstmals eine niedersächsische Behörde Kenntnis von dem Fund?

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

2. Durch wen beziehungsweise auf welche Weise wurden die zuständigen Behörden über den Fund informiert?

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

3. Welche niedersächsischen Behörden waren seit dem erstmaligen Bekanntwerden des Fundes mit dem Vorgang befasst?

Die Polizeidirektion Hannover als örtlich zuständige Behörde sowie das Landeskriminalamt Niedersachsen und die Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen haben die erforderlichen gefahrenabwehrenden sowie kriminalpolizeilichen Maßnahmen zur Aufklärung des Sachverhaltes eingeleitet und durchgeführt, einschließlich eines umfangreichen Informationsaustauschs mit Sicherheitsbörden des Bundes und der Länder. Das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung steht zudem mit den niedersächsischen Polizeibehörden in einem fortlaufenden Austausch zur Bewertung möglicher Gefährdungen Kritischer bzw. sicherheitsrelevanter Infrastrukturen. Es wird darüber hinaus auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

4. Welche Maßnahmen wurden von welcher Behörde unmittelbar nach Bekanntwerden des Fundes eingeleitet (bitte die beteiligten Behörden nennen)?

Es wird auf die Antwort zu Frage I. 3 verwiesen.

5. Wann wurde der Fundort erstmals durch Polizeikräfte beziehungsweise Spezialkräfte untersucht?

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

6. Über welchen Zeitraum und in welchem räumlichen Umfang wurde das Gelände rund um den Fundort abgesucht?

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

7. Welche Einsatzkräfte und technischen Hilfsmittel wurden für die Absuche eingesetzt (bitte die Anzahl der eingesetzten Kräfte nennen)?

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

8. Wurden bei den Suchmaßnahmen weitere Bestandteile der Drohne oder sonstige Gegenstände aufgefunden?

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

9. Kann die Landesregierung Angaben darüber machen, wie weit der Fundort vom Gelände des Fliegerhorstes Wunstorf entfernt liegt?

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

10. Gibt es Erkenntnisse oder Anhaltspunkte dafür, dass sich die Drohne vor ihrem Absturz innerhalb oder oberhalb militärischer beziehungsweise anderer besonders geschützter Bereiche befunden hat?

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

II. Herkunft und technische Beschaffenheit der Drohne

1. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung inzwischen zur Bauart, Größe, Reichweite und technischen Ausstattung der aufgefundenen Drohne vor?

2. Handelte es sich nach den bisherigen Erkenntnissen um ein handelsübliches, nachträglich modifiziertes oder individuell konstruiertes unbemanntes Luftfahrtsystem?

3. Welche Bauteile konnten bislang sichergestellt werden?

4. Haben die Untersuchungen Hinweise auf Bauteile ergeben, die individuell beziehungsweise mittels additiver Fertigungsverfahren wie 3D-Druck hergestellt worden sind?

5. Welche Erkenntnisse liegen zur möglichen Flugreichweite und Flugdauer der Drohne vor?

6. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung zum möglichen Startort der Drohne?

7. Lässt sich technisch rekonstruieren, welche Flugroute die Drohne vor ihrem Absturz genommen hat?

8. Konnten elektronische Speicher, Kameras, Kommunikationsmodule, Mobilfunkkomponenten oder vergleichbare technische Bauteile gesichert und ausgewertet werden?

9. Falls ja, konnten hieraus Erkenntnisse über den Betreiber, Ausgangspunkt, Flugweg oder Zweck des Fluges gewonnen werden?

Die Fragen des II. Abschnitts werden zusammen beantwortet. Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

III. Mögliche Gefährlichkeit und Sprengstoffverdacht

1. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung gegebenenfalls zu den Medienberichten, wonach in räumlicher Nähe zu den aufgefundenen Drohnenteilen eine möglicherweise explosive Substanz gefunden worden sein soll?

2. Ist mittlerweile geklärt, um welche Substanz es sich handelt?

3. Ist mittlerweile geklärt, ob die aufgefundene Substanz der Drohne zuzuordnen ist?

4. Gibt es nach Kenntnis der Landesregierung Anhaltspunkte dafür, dass die Drohne für den Transport einer explosiven oder einer anderen gefährlichen Nutzlast konstruiert oder vorbereitet worden war?

5. Wurden an der Drohne Halterungen, Vorrichtungen oder technische Veränderungen festgestellt, die grundsätzlich der Aufnahme oder dem Transport einer Nutzlast dienen könnten?

6. Welche Erkenntnisse liegen zum Zeitpunkt des Absturzes der Drohne vor?

Die Fragen des III. Abschnitts werden zusammen beantwortet. Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

IV. Bezug zum Fliegerhorst Wunstorf und anderen Drohnenvorfällen

1. Gibt es nach Kenntnis der Landesregierung Anhaltspunkte dafür, dass der Fliegerhorst Wunstorf Ziel des Drohnenfluges gewesen sein könnte?

2. Welche anderen möglichen Ziele beziehungsweise Zwecke des Drohnenfluges werden nach Kenntnis der Landesregierung gegebenenfalls in Betracht gezogen?

3. Gibt es Erkenntnisse darüber, ob mittels der Drohne Bild-, Video-, Funk- oder sonstige Aufklärungsdaten über den Fliegerhorst oder andere kritische Infrastruktur gewonnen worden sein könnten?

4. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu möglichen technischen Übereinstimmungen zwischen der bei Wunstorf gefundenen Drohne und bei anderen sicherheitsrelevanten Vorfällen in Deutschland eingesetzten beziehungsweise aufgefundenen Drohnen vor?

5. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung insbesondere zu einem möglichen Zusammenhang mit dem Drohnenvorfall am Flughafen Leipzig/Halle im August 2026 vor?

6. Sind der Landesregierung Erkenntnisse über mögliche personelle, technische oder organisatorische Verbindungen zwischen den beiden Sachverhalten bekannt?

7. Gibt es nach Kenntnis der Landesregierung Anhaltspunkte für einen nachrichtendienstlichen, extremistischen, terroristischen oder staatlich beziehungsweise ausländisch gesteuerten Hintergrund des Wunstorfer Vorgangs?

Die Fragen des IV. Abschnitts werden zusammen beantwortet. Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

V. Drohnendetektion und Drohnenabwehr

1. Über welche eigenen technischen Fähigkeiten zur Detektion, Identifizierung, Ortung und Verfolgung von Drohnen verfügen die niedersächsischen Polizeibehörden derzeit?

2. Welche dieser Systeme stehen dezentral bei den Polizeidirektionen und welche zentral insbesondere beim Landeskriminalamt Niedersachsen zur Verfügung?

3. Welche Ortungsmöglichkeiten haben die vorhandenen Systeme, um neben der Drohne auch deren Steuerer beziehungsweise Ausgangspunkt identifizieren zu können?

4. In welchem Umfang sind die bestehenden Systeme mobil einsetzbar?

5. Über welche technischen Möglichkeiten verfügen niedersächsische Polizeibehörden gegenwärtig, um gefährliche Drohnen erforderlichenfalls abzuwehren beziehungsweise deren weiteren Flug zu unterbinden?

Die Fragen V. 1 - 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Der Aufbau technischer mehrschichtiger Fähigkeiten zur Detektion, Verifikation und Abwehr von Drohnen erfolgt schrittweise. Entsprechende Fähigkeiten, technisch und personell, befinden sich gegenwärtig im sukzessiven Aufbau, der bis Ende 2027 abgeschlossen sein soll. Die Umsetzung des Gesamtvorhabens erfolgt unter Durchführung einer fortlaufenden Marktanalyse hinsichtlich zukünftiger Bedarfe sowie in Abhängigkeit des Abschlusses der jeweiligen Vergabeverfahren und der Verfügbarkeit und Lieferfähigkeit der Systemtechniken. Ziel ist es, Drohnen frühzeitig zu erkennen, zu identifizieren, hinsichtlich ihrer Gefährdungsrelevanz zu bewerten und dann - soweit erforderlich - gezielt abwehren zu können.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

6. Hält die Landesregierung die derzeitigen tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten der niedersächsischen Polizei zur Detektion und Abwehr gefährlicher Drohnen angesichts der aktuellen Vorfälle für ausreichend?

Die Polizei Niedersachsen kann zur Detektion und Abwehr von Drohnen bereits nach geltendem Recht auf die polizeirechtliche Generalklausel des § 11 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) zurückgreifen und die im Einzelfall erforderlichen gefahrenabwehrrechtlichen Maßnahmen treffen. Insofern besteht bereits eine geeignete Rechtsgrundlage. Mit der derzeitigen Novellierung des NPOG hat die Landesregierung darüber hinaus spezielle Regelungen zur Detektion und Abwehr unbemannter Fahrzeugsysteme in den Gesetzentwurf aufgenommen (Drs. 19/8942). Die Neuregelungen dienen insbesondere der Schaffung von Rechtsklarheit, Rechtssicherheit und Transparenz hinsichtlich der polizeilichen Befugnisse. Zugleich wurden sie technologieoffen ausgestaltet, um auch zukünftigen technischen Entwicklungen im Bereich unbemannter Fahrzeugsysteme Rechnung zu tragen.

Hinsichtlich der Beurteilung, ob die tatsächlichen Möglichkeiten der Polizei Niedersachsen zur Detektion und Abwehr gefährlicher Drohnen vor dem Hintergrund der aktuellen Vorfälle als ausreichend angesehen werden, wird auf die Antwort zu Frage V. 5 verwiesen.

7. Welche zusätzlichen Beschaffungen oder Investitionen in die Drohnendetektion und Drohnenabwehr sind für die Jahre 2027 und 2028 vorgesehen, und welche Haushaltsmittel stehen dafür jeweils zur Verfügung?

Für den sukzessiven Aufbau der technischen Fähigkeiten zur Detektion, Verifikation und Abwehr von Drohnen in der Polizei Niedersachsen stehen für die Jahre 2026 und 2027 insgesamt 7,3 Millionen Euro aus dem Sondervermögen für Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK) zur Verfügung. Aufgrund der Berücksichtigung der Maßnahme im Rahmen des SVIK ist eine darüber hinausgehende Veranschlagung im Haushaltsplanentwurf für den Doppelhaushalt 2027/2028 nicht erfolgt. Die Betriebskosten werden im regulären Haushalt mit ca. 2,2 Millionen Euro gleichmäßig verteilt auf die Jahre 2027 bis 2030 etatisiert.

VI. Konsequenzen aus dem Vorfall

1. Welche konkreten Konsequenzen zieht die Landesregierung aus dem Drohnenfund bei Wunstorf für den Schutz kritischer und sicherheitsrelevanter Infrastruktur in Niedersachsen?

Unabhängig von diesem konkreten Vorfall geht die Landesregierung insbesondere aufgrund der in den vergangenen Jahren deutlich gestiegenen Feststellungen von Drohnenvorkommnissen im Umfeld Kritischer Infrastrukturen (KRITIS) sowie militärischer Liegenschaften von einer anhaltend hohen Gefährdung durch hybride Aktivitäten fremdstaatlicher Akteure und einer sich weiter verschärfenden Bedrohungslage für die innere Sicherheit in Deutschland und Niedersachsen aus.

Der Vorfall unterstreicht die Notwendigkeit, die bestehenden Maßnahmen zum Schutz von KRITIS und sicherheitsrelevanten Infrastrukturen fortlaufend zu überprüfen und lageabhängig weiterzuentwickeln. Der Vorfall zeigt die zunehmende Bedeutung unbemannter Luftfahrtsysteme für Spionage-, Sabotage- und sonstige hybride Aktivitäten nochmals auf, sodass entsprechende Gegenmaßnahmen zu treffen sind.

Die Verantwortung für den Schutz privatwirtschaftlicher KRITIS liegt zunächst im Grundsatz bei den jeweiligen Betreibern. Das Land schafft die notwendigen Rahmenbedingungen, damit die Betreiber dieser Verantwortung gerecht werden können und unterstützt durch Information, Beratung und konkrete Unterstützungsangebote. Es wird insofern auf die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung in der Drs. 19/9492 verwiesen.

Der Schutz von KRITIS und sicherheitsrelevanten Infrastrukturen sowie die Abwehr von Bedrohungen durch unbemannte Systeme sind dabei wesentliche Bestandteile einer modernen Sicherheitsstrategie und Gefahrenvorsorge. Eine kontinuierliche Sensibilisierung der Betreiber sowie eine enge Zusammenarbeit mit weiteren sicherheitsrelevanten Akteuren, insbesondere den Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder sowie der Bundeswehr, bilden eine wichtige Grundlage zur Bewältigung der bestehenden Bedrohungslage.

Hierzu werden insbesondere die Erkenntnisgewinnung und Lagebewertung im Hinblick auf Drohnenaktivitäten weiter intensiviert. Erkenntnisse aus relevanten Vorfällen werden behördenübergreifend bewertet und fortlaufend in die bestehende Gefährdungsbewertung einbezogen. Dabei werden insbesondere die jeweiligen örtlichen und objektbezogenen Gegebenheiten sowie die Bedeutung der betroffenen KRITIS und sicherheitsrelevanten Infrastrukturen berücksichtigt.

Darüber hinaus wird die Zusammenarbeit der zuständigen Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder mit den Betreibern von KRITIS sowie sicherheits-/verteidigungsrelevanten Infrastrukturen fortgeführt und bedarfsgerecht weiter ausgebaut. Ziel ist es, relevante Erkenntnisse frühzeitig zusammenzuführen, Gefährdungen zu erkennen und hierauf abgestimmte Maßnahmen zu ermöglichen.

Unter anderem wurde im September 2026 im Landeskriminalamt Niedersachsen die Erhebung spezifischer KRITIS in Niedersachsen initiiert, um den besonderen Gefahrenmomenten entsprechend Rechnung zu tragen. Ziel ist es, die erforderlichen Grundlagen für die Weiterentwicklung und Umsetzung wirksamer Schutzmaßnahmen zu schaffen, darauf aufbauend bedarfsgerechte Schulungen der Einsatzkräfte durchzuführen sowie die Sensibilisierung für die Thematik nachhaltig sicherzustellen.

Auch wenn Betreiber von KRITIS originär für die Sicherheit ihrer Anlagen verantwortlich sind und ein allumfassender Schutz vor drohnenbezogenen Gefährdungen nicht gewährleistet werden kann, unterstützen und beraten der im Niedersächsischen Verfassungsschutz verankerte Single Point of Contact Hybrid sowie der Wirtschaftsschutz als zentrale Anlauf- und Informationsstellen neben den polizeilichen Fachbereichen betroffene Betreiber hinsichtlich möglicher hybrider Bedrohungsszenarien sowie erforderlichenfalls nach entsprechenden Vorfällen. Hierdurch sollen die Resilienz, Robustheit und Sensibilität von KRITIS-Betreibern gegenüber hybriden Bedrohungen weiter gestärkt werden; insbesondere durch die Identifizierung von Schwachstellen sowie die Implementierung angemessener Schutz- und Präventionsmaßnahmen.

Darüber hinaus setzt sich die Landesregierung beim Bund dafür ein, die Detektion und Verifikation unbemannter Systeme als grundsätzlichen Bestandteil der Eigensicherung von KRITIS in bundeseinheitlichen Regelungen zu verankern und die Rahmenbedingungen für ein einheitliches Schutzniveau weiterzuentwickeln. Von entscheidender Bedeutung ist hierbei die KRITIS-Identifizierungsverordnung nach § 4 Abs. 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 KRITIS-Dachgesetz. Zum Entwurf des Bundesministeriums des Innern hat die Landesregierung im Juni 2026 Stellung genommen, der Erlass steht jedoch weiterhin aus.

2. Wird die Landesregierung infolge des Vorfalls bestehende Schutz-, Melde- und Einsatzkonzepte für Drohnenvorfälle überprüfen oder überarbeiten?

Bestehende Schutz-, Melde- und Einsatzkonzepte im Zusammenhang mit drohnenbezogenen Gefährdungslagen unterliegen einer kontinuierlichen Überprüfung, Evaluation und lageabhängigen Weiterentwicklung. Erkenntnisse aus Vorfällen, aktuelle Lageerkenntnisse sowie neue Gefährdungsbewertungen werden fortlaufend in die Weiterentwicklung bestehender Verfahren und Maßnahmen einbezogen.

3. Beabsichtigt die Landesregierung, die Zusammenarbeit zwischen Polizei, Bundeswehr, Bundespolizei, Bundeskriminalamt und den Betreibern Kritischer Infrastrukturen bei der Detektion und Abwehr von Drohnen zu intensivieren? Wenn ja, bitte die einzelnen Maßnahmen nennen.

Angesichts der in den vergangenen Jahren deutlich gestiegenen Zahl spionage- und sabotageverdächtiger Drohnensichtungen sowie Drohnenflüge u. a. über Flughäfen, maritimen Häfen, Industrie- und Militäranlagen sowie sicherheitsrelevanten Energieanlagen setzt die Landesregierung auf eine verstärkte Zusammenarbeit der Polizei Niedersachsen mit den Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder, der Bundeswehr sowie den Betreibern Kritischer Infrastrukturen bei der Detektion und Abwehr von Drohnen.

Hierzu arbeitet Niedersachsen gemeinsam mit den weiteren Küstenländern unter Einbeziehung von Bundespolizei und Bundeswehr im Norddeutschen Kompetenzcluster Drohnenabwehr an der Entwicklung und Umsetzung einer gemeinsamen norddeutschen Drohnenabwehrstrategie. Dies umfasst auch eine enge Abstimmung bei der Beschaffung geeigneter Detektions- und Abwehrtechnik.

Auch im Maritimen Sicherheitszentrum (MSZ) arbeitet Niedersachsen eng mit den weiteren Küstenländern und verschiedenen Bundesbehörden, darunter Bundespolizei, Zoll und Marine, zusammen, um maritime Bedrohungslagen frühzeitig erkennen und abwehren zu können. Dazu zählen u. a. Drohnenaktivitäten über maritimen Anlagen und Sicherheitsinfrastrukturen. Das MSZ leistet durch die Bündelung maritimer Fachkompetenzen der beteiligten Behörden einen wesentlichen Beitrag zur ressort- und ebenenübergreifenden Zusammenarbeit sowie zur Gewährleistung der maritimen Sicherheit in Deutschland.

Darüber hinaus beteiligt sich Niedersachsen an der Zusammenarbeit von Bund und Ländern im bei der Bundespolizeidirektion 11 angesiedelten Gemeinsamen Drohnenabwehrzentrum, in dessen Rahmen eine enge Abstimmung der Sicherheitsbehörden zur Weiterentwicklung gemeinsamer Sicherheitsstrukturen sowie zum Austausch von Lageerkenntnissen erfolgt.

Flankierend hierzu beteiligt sich die Landesregierung an den laufenden Beratungen auf Bund-Länder-Ebene zur rechtlichen Ausgestaltung von Befugnissen zur Detektion und Abwehr von Drohnen für Betreiber von KRITIS. Die entsprechenden Fragestellungen werden insbesondere in den zuständigen Gremien der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder erörtert. Ziel ist die Schaffung geeigneter rechtlicher Rahmenbedingungen unter Berücksichtigung der Sicherheitsinteressen sowie der einschlägigen grund- und fachrechtlichen Vorgaben.

4. Sind regelmäßige Lagebilder oder ein landesweites Meldesystem für sicherheitsrelevante Drohnensichtungen vorgesehen beziehungsweise bereits vorhanden?

Die Polizei Niedersachsen ergreift die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz von KRITIS sowie militärischer und sonstiger sicherheitsrelevanter Infrastruktur. Hierzu gehören neben präventiven, gefahrenabwehrenden und strafprozessualen Maßnahmen auch der behördenübergreifende Erkenntnis- und Informationsaustausch. Zu diesem Zweck sind bereits landesweite sowie länderübergreifende Meldesysteme und -prozesse etabliert, über die sicherheitsrelevante Erkenntnisse zu Drohnenvorkommnissen zielgerichtet gesteuert, bewertet und weiterverarbeitet werden. Die einschlägig sicherheitsrelevanten Ereignisse sowie die hieraus gewonnenen Erkenntnisse fließen in fortlaufende Lagebewertungen und regelmäßige Lagebilder der Polizei Niedersachsen sowie der Sicherheitsbehörden auf Landes- sowie Bundesebene ein.

Die bestehenden und etablierten Melde- und Informationsstrukturen werden fortlaufend überprüft und weiterentwickelt.

5. Sieht die Landesregierung aufgrund des Vorfalls weiteren gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz, insbesondere hinsichtlich der Befugnisse zur Detektion und Abwehr unbemannter Luftfahrtsysteme? Falls ja, wann sollen die gesetzlichen Regelungen in Kraft treten?

Auf die Antwort zu Frage V. 6 wird verwiesen.

(verteilt am 11.11.2026)